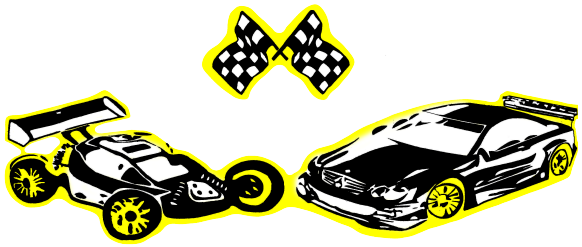
Auto Modell Club Tuttlingen



# Aufnahmeformular

**Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Auto Modell Club Tuttlingen e.V.**
Durch die Aufnahme, über die der Vereinsvorstand entscheidet, anerkenne ich die Pflichten und Rechte der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.

**Persönliche Daten:**
**(vom Antragsteller vollständig auszufüllen * = Pflichtfelder)**

**Name:**_____* **Vorname:**_____*

**Straße:**_____* **Wohnort:**_____*

**Geb.- Datum:**_____* **Telefon:**_____

**Mobil:**_____ **e-mail:**_____*

**Klasse/n:**_____ **Modell:**_____

**Mitgliedsbeiträge:**

☐ **AMC - Beitrag / Erwachsene Aktiv : 60,00 € / Jahr + 20 € Aufnahmegebühr**
☐ **AMC - Beitrag / Jugendliche Aktiv : 20,00 € / Jahr + 10 € Aufnahmegebühr**
☐ **AMC - Beitrag / Passiv : 30,00 € / Jahr + 10 € Aufnahmegebühr**

**Die DMC - Mitgliedschaft ist nur in Verbindung mit der Clubmitgliedschaft möglich !**

☐ **DMC – Beitrag / Erwachsene: 60,00 € / Jahr + 10 € Aufnahmegebühr**
☐ **DMC – Beitrag / Jugendliche: 30,00 € / Jahr + 0 € Aufnahmegebühr**

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Hiermit versichert der Unterzeichnende, die nachfolgende Einverständniserklärung über die Erhebung,
Verarbeitung und Veröffentlichung seiner Daten durch den Auto-Modell-Club Tuttlingen e.V. gelesen zu haben, zuzustimmen und über seine Rechte belehrt worden zu sein.**

**Unterschrift des Neumitgliedes:**_____**Datum:**_____

**Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:**_____**Datum:**_____

**Unterschrift des Vorstandes:**_____**Datum:**_____

**Eintritt am:**_____ **Austritt am:**_____

Auto - Modell - Club Tuttlingen • Frank Hayler • Obere Hauptstraße 76 • 78573 Wurmlingen
Telefon: 01629020024 • email: teamleiter@amc-tuttlingen.de

# Einverständniserklärung

## über die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten

## durch den Auto-Modell-Club Tuttlingen e.V.

Für unsere Mitgliedschaft erfolgt die Erhebung, und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten:

1. Name, Adresse
2. Telefonnummer
3. E-Mail-Adresse
4. Geburtsdatum
5. Bankverbindung

Diese Daten werden per EDV des AMC-Tuttlingen e.V. gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte EDV auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses notwendig ist.
Darüber hinaus wird für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers benötigt.
Eine automatische Löschung erfolgt nach Ausscheiden des Mitgliedes, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden.

**Presse- und Internet Veröffentlichungen:**

Das für die Internet-Veröffentlichung verantwortliche Auto-Modell-Club Tuttlingen Mitglied ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren, kann dieses den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren.
Daher nimmt das Auto-Modell-Club Tuttlingen Mitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis, und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,

ferner ist nicht garantiert, dass:

- die Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können,

Der Unterzeichner bestätigt, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaubt dem Auto-Modell-Club Tuttlingen e.V. ,auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, folgende Daten online oder über Internet:
Vorname, Zuname, Fotografien, E-Mail-Adresse, sonstige Daten (z.B. Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppe) zu veröffentlichen.

**Nutzerrechte:**

Der Unterzeichnende hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung zu widerrufen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden. Auf Anfrage können Sie unter der untenstehenden Adresse eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenerhebung verlangen. Auch kann eine Datenübertragung angefordert werden, sollte der Unterzeichnende eine Übertragung seiner Daten an eine dritte Stelle wünschen.

**Folgen des Nicht-Unterzeichnens, / widerrufen dieser Einwilligung:**

Der Unterzeichnende hat das Recht, dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen.
Da unsere Mitgliedschaft jedoch auf die Erhebung und Verarbeitung genannter Daten angewiesen sind, würde ein Nichtunterzeichnen / widerrufen eine / eine weitere Mitgliedschaft ausschließen.

**Kontakt:**

Beschwerden, Auskunftsanfragen und andere Anliegen sind an folgende Stelle zu richten:

Frank Hayler • Obere Hauptstraße 76 • 78573 Wurmlingen
*email: teamleiter@amc-tuttlingen.de*

AMC Tuttlingen e. V.

# Satzung des AMC Tuttlingen e. V.

23.03.2024

## Inhalt


§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinszweck....3
§ 2 Selbstlosigkeit....3
§ 3 Mitgliedschaft....3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder....3
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft....4
§ 6 Vereinsorgane....5
§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes....5
§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung....5
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung....5
§ 10 Anträge....6
§ 11 Revisoren....6
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung....6
§ 13 Haftpflicht....7
§ 14 Auflösung des Vereines....7
§ 15 Inkrafttreten der Satzung....7

# § 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinszweck

Der Verein führt den Namen „Auto Modell Club Tuttlingen“ (Kurzform „AMC Tuttlingen“) und hat seinen Sitz in Tuttlingen.

Postalische Adresse:

Robert Linnemann
Pettenkoferweg 36
78532 Tuttlingen

Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und desAutomodell-Rennsports.

Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein mit Ihnen die allgemeine Förderung des Modellbaus zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Bau von ferngesteuerten Automodellen und durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Förderung der Jugend unter Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne desAbschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

# § 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht grundsätzlich in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tuttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Tuttlingen zu verwenden hat.

# § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Satzung. Weitere Bestimmungen sind darüber hinaus der Geschäftsordnung zu entnehmen.

# § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungsgemäßen Aufgaben nachzukommen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand oder Ausschuss gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

# § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt
3. Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Durch Antrag auf Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
2. grobes und unsportliches Verhalten
3. zweimaliges aufeinanderfolgendes erfolgloses Mahnen des Mitgliedsbeitrages

# § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Darüber hinaus gibt es folgende weitere Ämter

4. Jugendwart
5. zwei Revisoren (Kassenprüfer)
6. in der Geschäftsordnung können weitere Ämter definiert werden

Der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins gerichtlich und außergerichtlich sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
Der Vorstand und die Revisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Revisoren werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Dabei sind die Amtsperioden des 1. Vorsitzenden um 1 Jahr zeitversetzt gegenüber den Amtsperioden des 2. Vorsitzenden und der Revisoren.
D. h. bei Inkrafttreten der Satzung wird erstmalig der 2. Vorsitzende und die Revisoren für lediglich ein Jahr gewählt, fortfolgend wird er immer für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

# § 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder

1. 1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister

Die weiteren Ämter (4. Jugendwart, 5. Revisoren und ggf. 6. Weitere) haben lediglich eine beratende Funktion.

# § 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

# § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Satzungsänderungen
2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Neuwahl desAusschusses
6. Anträge
7. Auflösung des Vereins
8. Änderungen in der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner verabschiedet die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen erfolgen grundsätzlich, sobald ein Mitglied dies verlangt.

# § 10 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, unter Angabe der vollen Anschrift des Verfassers und eigenhändiger Unterschrift.

# § 11 Revisoren

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Revisoren (Kassenprüfer) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

# § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

# § 13 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

# § 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 9 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

# § 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

AMC Tuttlingen e.V.

# Geschäftsordnung des AMC Tuttlingen e.V.

20.02.2025

## Inhalt


Mitgliedschaft und deren Voraussetzungen ....8
Rechte und Pflichten der Mitglieder ....9
Erlöschen der Mitgliedschaft....9
Vereinsorgane ....9
Beschlussfassung eines Ausschusses....9
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung....9
Haushaltsplan....9


# Mitgliedschaft und deren Voraussetzungen

Die aktive Mitgliedschaft setzt eine zusätzliche Mitgliedschaft im Dachverein – dem DMC – voraus. Damit ist die Versicherung, was den Modellsport betrifft, gegeben.

Alternativ kann – anstelle der DMC-Mitgliedschaft und die sich daraus ergebende Versicherung – eine vergleichbare Versicherung anerkannt werden (bspw. „DMO – Deutsche Modellsport Organisation“).
Diese Versicherung muss Modellsport-spezifisch sein und eine vergleichbare Deckungssumme wie die des DMC’s aufweisen. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer für den Abschluss der Versicherung verantwortlich und muss jährlich dem AMC gegenüber einen Versicherungsnachweis erbringen.
Der AMC Tuttlingen ist berechtigt, eine Alternativ-Versicherung zum Fahren auf der vereinseigenen Rennstrecke nicht anzuerkennen, wenn dazu ein triftiger Grund besteht.
Passive Mitglieder müssen nicht Mitglied im DMC sein. Ihnen ist das Fahren auf der vereinseigenen Rennstrecke nicht ohne weitere Vereinbarungen gestattet.

Beim Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung und Geschäftsordnung ausgehändigt.
Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden:

1. Mitglieder die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereins besondere Dienste erworben haben.
2. Sonstige Personen die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16 Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Höhe des Jahresbeitrages liegt bei

- 60 € für aktive Mitglieder
- 30 € für passive Mitglieder
- 20 € für Jugendliche.

Die Zahlung des Jahresbeitrages wird zum Ende des 2. Monats eines jeden Jahres fällig. Hierzu ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich.
Bei Eintritt in den Verein ist zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr fällig:

- 20 € für Erwachsene
- 10 € für Jugendliche

Aktive Mitglieder sind dazu angehalten, bei Arbeitseinsätzen tatkräftig mitzuhelfen.

# Erlöschen der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres gemeldet sein.

# Vereinsorgane

Neben denen durch die Satzung festgelegten Ämter wird darüber hinaus eine Person für das Amt des Schriftführers für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Darüber hinaus wird das Amt des Jugendwarts ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es wird eine Person für das Amt des Gastfahrerbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser betreut die Gastfahrer des Vereins, kassiert bzw. verwaltet die Gastfahrergebühren und leitet diese an den Schatzmeister weiter.

Außerdem wird eine Person für das Amt des Streckenwarts für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser organisiert die Arbeitseinsätze des Vereins und hat dafür Sorge zu tragen dass die Außenstrecke in ihrem Zustand erhalten wird.

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, Geschäftshandlungen im Namen des Vereins bis zu einer Höhe von 250 € durchzuführen. Geschäftshandlungen, welche diesen Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

# Beschlussfassung eines Ausschusses

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

# Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Stimmberechtigung innerhalb der Mitgliederversammlung setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.
Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

# Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist in folgende vier Zweckbetriebe aufgeteilt:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Nicht-Zweckbetrieb